

² Die Eintragung in den Kataster hat keine rechtsbegründende Wirkung.

³ Der Kataster steht zur Einsicht offen.

§ 9 *Ehehafte Rechte*

¹ Ehehafte Rechte sind bestehende private Rechte an später öffentlich erklärten Gewässern.

² Ehehafte Rechte können aus Gründen des öffentlichen Interesses und gegen volle Entschädigung nach § 13 enteignet werden.

1.3. Beschränkung des Grundeigentums

§ 10 *Duldungspflichten*

¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, den Durchfluss der bestehenden Gewässer zu dulden.

² Sie haben die zum Wasserbau und -unterhalt erforderliche vorübergehende Beanspruchung ihrer Grundstücke gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden. Grössere Arbeiten sind ihnen im Voraus anzuzeigen.

³ Sie müssen Grabungen, Beobachtungen und Untersuchungen durch den Kanton oder durch Inhaber oder Inhaberinnen einer Bewilligung oder Konzession, die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen, nach vorheriger Anzeige gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens dulden.

§ 11 *Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen*

¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden für Nutzungseinschränkungen nach den Grundsätzen der materiellen Enteignung entschädigt.

§ 12 *Weitergehende Abgeltung für Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen*

¹ Die Ausrichtung von Leistungen für die Erhaltung und die Pflege von Biotopen richtet sich nach dem Natur- und Heimatschutzrecht.

² Landwirtschaftliche Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben Anspruch auf Abgeltung der mit Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen im Gewässerraum verbundenen Nachteile, sofern diese nicht anderweitig abgegolten werden und wirtschaftlich nicht tragbar sind.*

³ Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 127 Absatz 2 und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾.

¹⁾ BGS [711.1](#).

2.2. Uferschutz und Gewässerraum*

2.2.1. ...*

§ 22* ...

§ 23 *Gewässerraum**

¹ Der Gewässerraum ist mit den Instrumenten der Nutzungsplanung festzulegen.*

² Im bundesrechtlich erforderlichen Gewässerraum gelten mindestens die Nutzungsbeschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998¹⁾.*

³ Für nach Inkrafttreten der Revision vom 5. September 2017 innerhalb des Gewässerraums erstellte Bauten und Anlagen gilt eine generelle Weichungspflicht. Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat deren Eigentümer alle erforderlichen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.*

⁴ Für Schäden, die durch Hochwasser an im Gewässerraum liegenden Bauten und Anlagen entstehen, haften weder der Kanton noch die Gemeinde.*

§ 24* ...

2.2.2. ...*

§ 25* ...

§ 26* ...

§ 27* ...

§ 28* ...

§ 29 *Zuständige Behörde**

¹ Die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen für Nutzungen im Gewässerraum erteilt innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde, im Übrigen das Departement.*

a)* ...

b)* ...

c)* ...

d)* ...

² ...*

§ 30* ...

¹⁾ SR [814.201](#).

§ 31* ...

§ 32 *Ufervegetation*

¹ Ausnahmegewilligungen für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)¹⁾ erteilt das Departement.

² Ufervegetation auf öffentlichem Grund darf mit den Stämmen bis an die Nachbargrenze und mit den Ästen bis 2 Meter über diese reichen.

§ 33 *Uferwege*

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden sichern durch ihre Richt- und Nutzungsplanung den freien Zugang zu den Ufern und deren Begehbarkeit, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

2.2.3. ...*

§ 34 *Geltung des Planungs- und Baurechts*

¹ Zuständigkeit und Verfahren für die Umsetzung planungs- und baurechtlicher Vorgaben richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baurechts.

2.3. Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen

2.3.1. Allgemeines

§ 35 *Grundsätze*

¹ Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung des Gewässers, der Sohle, seiner Ufer und der Wasserbauwerke im erforderlichen Zustand oder der Wiederherstellung dieses Zustandes.

² Reicht der Gewässerunterhalt nicht aus, ist der erforderliche Zustand mittels Massnahmen der Raumplanung oder nötigenfalls des Wasserbaus zu erhalten oder wieder herzustellen.

§ 36 *Planung*

¹ Wer Aufgaben des Unterhalts zu erfüllen hat, erstellt dafür ein Konzept.

² Wasserbauliche Massnahmen sind in der Regel zu projektieren.

§ 37 *Weisungen*

¹ Das Departement erlässt Weisungen für die sachgerechte und insbesondere naturnahe Erfüllung der Aufgaben.

¹⁾ SR [451](#).

³ Bei Bodenverbesserungs-Unternehmen richten sich die Staatsbeiträge nach den Vorschriften über das Bodenverbesserungswesen.

§ 47 Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen

¹ Zur Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen an Gewässern können Träger im Sinne von § 91 einen Zuschlag von maximal 10 Prozent auf den Abwassergebühren erheben.

3. Gewässernutzung

3.1. Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten

§ 48 Anzeige- und Bewilligungspflicht im Allgemeinen

¹ Wer aus privaten oder aufgrund von ehehaften Rechten aus öffentlichen Oberflächengewässern oder Quellen in erheblichem Umfange Wasser entnehmen will,

- a) muss die Wasserentnahme dem Departement rechtzeitig im Voraus anzeigen und
- b) bedarf einer Bewilligung, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt sein können.

² Bewilligungspflichtig sind ferner:

- a) die Wasserkraftnutzung;
- b) die Nutzung, welche eine physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers zur Folge hat;
- c) die Nutzung von Grundwasservorkommen.

§ 49 Ableitung privater Gewässer

¹ Wer den Abfluss eines privaten Gewässers verlegen oder verändern will, bedarf einer Bewilligung, wenn davon betroffen sind:

- a) der Bedarf mehrerer Personen;
- b)* die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis;
- c) der Wasserstand oder Wasserlauf eines öffentlichen Gewässers in erheblicher Weise;
- d) das Gebiet eines anderen Kantons.

§ 50 Voraussetzungen, Inhalt und Schranken der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen verweigert oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

² Die §§ 56 f. gelten sinngemäss.

§ 51 Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung

¹ Bewilligungen nach § 48 erteilt das Departement, solche nach § 49 der Regierungsrat.

3.2. Nutzung öffentlicher Gewässer

3.2.1. Bewilligungs- und Konzessionspflicht

§ 52 *Gemeingebrauch*

¹ Die Nutzung der oberirdischen öffentlichen Gewässer ist im Rahmen des Gemeingebrauches frei.

§ 53 *Gesteigerter Gemeingebrauch*

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend, jedoch nicht einer Sondernutzung gleichkommend nutzt, bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für die

- a) vorübergehende erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;
- b)* Förderung von Grundwasser in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels;
- c)* Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem mittleren Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u.

² Das Departement kann für bestimmte Gebiete und Nutzungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen. Solche Verfügungen werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.*

§ 54 *Sondernutzung*

¹ Wer öffentliche Gewässer intensiv und dauerhaft nutzt, bedarf einer Konzession. Dies gilt insbesondere für die

- a) Wasserkraftnutzung;
- b) dauernde erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;
- c) Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen und öffentlicher Quellen;
- d)* Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von nicht bloss geringfügiger Bedeutung auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem mittleren Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u;
- e) Entnahme von Kies und anderem Material in erheblichem Umfang;
- f) Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken.

§ 55 *Einschränkungen*

¹ Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen. Entsprechende Beschlüsse des Regierungsrates werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.*

§ 62 Störung durch öffentliche Arbeiten

¹ Wird die Nutzung des Wassers durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann die Einbusse durch Anpassung des Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten vermieden werden, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung oder Konzession Anspruch auf Entschädigung. Die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, setzt die Entschädigung auf Begehren hin fest.

² Wird die Nutzung des Wassers durch Bau- und Unterhaltsarbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung oder Konzession keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

³ Wenn die Nutzung des Wassers durch äussere Ereignisse oder durch Verhalten Dritter verunmöglicht oder behindert wird, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz durch den Staat.

§ 63 Übertragung

¹ Bewilligungen und Konzessionen gehen beim Tode Berechtigter auf ihre Erben über. Diese haben den Übergang dem Departement zu melden.

² Die Übertragung der Bewilligung oder Konzession an Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde. Sie darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn der Erwerber oder die Erwerberin die Erfüllung der mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen Pflichten nicht gewährleisten kann.

§ 64 Erlöschen

¹ Die Bewilligung oder die Konzession erlöschen durch Ablauf ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzicht, Untergang der Anlagen, Verwirkung, Widerruf sowie durch Rückkauf, sofern dieser vorbehalten worden ist.

² Die Bewilligung oder die Konzession können von der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn Berechtigte trotz schriftlicher Mahnung:

- a) die ihnen durch die Bewilligung oder Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzierungsnachweis oder für den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumen;
- b) den Betrieb zwei Jahre unterbrechen und ihn binnen einer angesetzten angemessenen Frist nicht wieder aufnehmen;
- c) wichtige Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzen.

³ Für den Widerruf und die Abänderung der Bewilligung oder der Konzession gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

¹⁾ BGS [124.11](#).

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Gebührenerhebung. Abweichende Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen bleiben vorbehalten.

3.3. Weitere Bestimmungen

§ 76 *Schifffahrt*

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975¹⁾ und erlässt ergänzendes kantonales Recht zur Schifffahrt in einer Verordnung.

§ 77 *Wasserrechtsverzeichnis*

¹ Das Departement führt ein Verzeichnis über die bewilligten und konzessionierten Nutzungen sowie die anerkannten ehehaften Rechte an Gewässern.

² Die Eintragung ins Wasserrechtsverzeichnis hat keine rechtsbegründende Wirkung; sie schafft aber die Vermutung, dass das Recht im eingetragenen Umfang besteht.

³ Zur Ermittlung amtlich noch nicht bekannter Rechte kann das Departement ein Aufgebotsverfahren mit Verwirkungsfolge anordnen.

4. Gewässerschutz

4.1. Allgemeines

§ 78 *Geltungsbereich*

¹ Der Schutz der Gewässer umfasst die Erhaltung und wo nötig die Sanierung der ober- und unterirdischen Gewässer in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

² Für den Schadendienst gilt die Spezialgesetzgebung²⁾.

§ 79 *Zweck*

¹ Die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bezwecken, zusammen mit den massgeblichen Vorschriften über die Siedlungswasserwirtschaft den Vollzug des Bundesrechtes über den Gewässerschutz sicherzustellen. Sie regeln insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbehörden und der Privaten und bezeichnen die zuständigen Organe.

¹⁾ SR [747.201](#).

²⁾ BGS [712.922](#) und BGS [712.921](#).

§ 84 *Träger der Wasserversorgung*

¹ Träger im Sinne von § 91 können bei der Einwohnergemeinde oder beim Departement um die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ersuchen.

² Im Rahmen des Gesuchsverfahrens um Bundesbeiträge nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹⁾ zur Reduktion von Stoffen im Grundwasser haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeiten die Beitragsgesuche und zahlen den Berechtigten die Abgeltungen aus;
- b) sie beraten die Landwirte und Landwirtinnen bezüglich Reduktion der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen;
- c) sie vereinbaren mit den Betroffenen die abzugeltenden Massnahmen und kontrollieren deren Einhaltung.

4.3. Zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der Gewässer

§ 85 *Verwertung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser*

¹ Meteorwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern oder, soweit sinnvoll, zu sammeln und für Zwecke einzusetzen, die kein Trinkwasser erfordern.

² Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser bedürfen einer Bewilligung. Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Die Bewilligungspflicht von Einleitungen solchen Abwassers in ein oberirdisches Gewässer richtet sich nach Bundesrecht.*

³ Soweit die Einwohnergemeinden diese Bewilligung erteilen (§ 83 Abs. 3 Bst. a) oder eine solche nicht erforderlich ist, bedarf es keiner zusätzlichen kantonalen Bewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c.*

§ 86 *Bewilligungspflicht für Erdwärmesonden**

¹ Erdwärmesonden bedürfen einer Bewilligung des Departements.*

§ 87 *Hofdüngeranlagen und Nährstoffe in der Landwirtschaft*

¹ Hofdüngeranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Der Regierungsrat legt die maximale Nährstoffbelastung pro Hektare gemäss Artikel 14 Absatz 6 Gewässerschutzgesetz vom 14. Januar 1991²⁾ fest.

¹⁾ SR [814.20.](#)

²⁾ SR [814.20.](#)

§ 94 *Wirtschaftlichkeit*

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft muss finanziell selbsttragend sein. Wer Leistungen bezieht, trägt die Kosten. § 120 bleibt vorbehalten.

² Die Siedlungswasserwirtschaft ist nachhaltig zu gestalten.

5.2. Organisation

§ 95 *Zuständigkeit*

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden; abweichende bestehende Verhältnisse und Absatz 2 bleiben vorbehalten.

² Dem Departement obliegen

- a) die Erarbeitung von regionalen Plänen (REP, RWP) unter Einbezug der Träger;
- b) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Abwasserreinigungsanlagen, Kleinkläranlagen und Sonderbauwerken wie Regenbecken, Pumpwerke oder Düker;
- c) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Grundwasserfassungen;
- d) Verfügungen und Kontrollen bezüglich der Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Kanalisation gemäss den Anhängen 3.2 und 3.3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹⁾;
- e) die Aufsicht über den Vollzug der massgeblichen Bundesvorschriften.

§ 96 *Delegation an einen anderen Träger*

¹ Die Einwohnergemeinde kann die Siedlungswasserwirtschaft oder Teile davon anderen Personen des öffentlichen Rechts oder juristischen Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand übertragen. Ihr obliegt in jedem Fall die Aufsicht.

² Bestehende Delegationen an Private bleiben vorbehalten.

§ 97 *Bildung von regionalen Trägern*

¹ Die Einwohnergemeinden und bestehenden Träger können Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen einem gemeinsamen Träger übertragen.

² Wo ein solcher Träger besteht, kann der Kanton diesem auf Gesuch hin auch Aufgaben des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus delegieren.

§ 98 *Rechtsstellung der Träger*

¹ Alle Träger sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Einwohnergemeinden grundsätzlich gleichgestellt.

¹⁾ SR [814.201](#).

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht können bei Gebäuden gewährt werden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, mit Wasser versorgt werden.

§ 115 Private Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

¹ Werden ausserhalb der Bauzone Bauten obligatorisch oder freiwillig angeschlossen, kann der Träger (§ 91) die Anschlussstelle sowie die Führung und Dimensionierung privater Anschlussleitungen so festlegen, dass sie weitere Anschlüsse Dritter ermöglichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾ über private Erschliessungsanlagen.

² Durch die Leitungsführung und -dimensionierung nach Absatz 1 entstehende Mehrkosten sind vom Träger zu bevorschussen.

5.6.2. Finanzielle Pflichten

§ 116 Beitrags- und Gebührenpflicht

¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen beziehungsweise Benutzer und Benutzerinnen haben für die Siedlungswasserwirtschaft Beiträge und Gebühren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

5.7. Finanzierung

§ 117 Beiträge und Gebühren

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft wird finanziert durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge;
- b) einmalige Anschlussgebühren;
- c) wiederkehrende Benützungsggebühren (Grund- sowie Verbrauchsgebühren);
- d) Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter.

§ 118 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978²⁾ sowie der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978³⁾ sind anwendbar.

§ 119 Grundsätze der Bemessung der Abgaben

¹ Die Träger erheben zur Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft kostendeckende und verursachergerechte Abgaben.

¹⁾ BGS [711.1.](#)

²⁾ BGS [711.1.](#)

³⁾ BGS [711.41.](#)

² Sie erstellen zur Berechnung der Abgaben eine Vollkostenrechnung. Insbesondere sind die gemäss Wiederbeschaffungswert und Lebensdauer der Anlagen erforderlichen Rückstellungen zu bilden, wobei bei deren Festsetzung allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons an den Werterhalt der Anlagen zu berücksichtigen sind.

§ 120 Abweichungen von den Bemessungsgrundsätzen

¹ Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Abwasserentsorgung gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

² Bei der Wasserversorgung sind Abweichungen vom Grundsatz der selbsttragenden Finanzierung oder vom Verursacherprinzip unter den Voraussetzungen von § 161 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾ zulässig.

³ Abweichungen sind vom Träger offen zu legen und werden vom Regierungsrat nur genehmigt, wenn der Träger aufzeigt, mit welchen Massnahmen er innert vertretbarer Frist zur Einhaltung der Bemessungsgrundsätze zurückkehrt.

§ 121 Abgabenreglemente

¹ Die Träger erlassen ein Reglement über die Abgaben, in welchem die Berechnungsweise und Ansätze geregelt werden. Das Reglement ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Es gilt § 98 Absatz 2.

6. ...*

§ 122* ...

§ 123* ...

§ 124* ...

§ 125* ...

§ 126* ...

§ 127* ...

§ 128* ...

¹⁾ BGS [131.1](#).

7. Boden und belastete Standorte*

7.1. Allgemeines

§ 129 Zweck

¹ Dieses Kapitel regelt die Einführung der Bundesgesetzgebung über den Boden und die belasteten Standorte sowie den Altlastenfonds.

7.2. Boden und belastete Standorte

§ 130 Zuständigkeit

¹ Das Departement vollzieht die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998¹⁾ und die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998²⁾ sowie die kantonalrechtlichen Bestimmungen des Boden- und Altlastenrechts.*

§ 131 Verzeichnis der natürlichen Bodeneigenschaften

¹ Das Departement erhebt die natürlichen Eigenschaften land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden und hält diese in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis fest.

§ 132 Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden

¹ Das Departement erstellt und führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden im Sinne der VBBo³⁾. Die Karte Prüfperimeter Bodenabtrag ist öffentlich.*

² ...*

§ 133 Kataster

¹ Belastete Standorte werden gemäss Artikel 32c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983⁴⁾ in einen öffentlich zugänglichen Kataster aufgenommen.*

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren, die Anlage sowie die Publikation des Katasters.

§ 134 Anmerkung von belasteten Standorten im Grundbuch*

¹ Im Grundbuch wird auf Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, die Anmerkung „belasteter Standort“ eingetragen.*

1) SR [814.12.](#)
2) SR [814.680.](#)
3) SR [814.12.](#)
4) SR [814.01.](#)

712.15

² In einem solchen Fall hat die Einwohnergemeinde die gleichen Kosten zu tragen, wie wenn sie die Anlagen selber erstellte.

³ Die durch den Kanton erstellten Anlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde.

⁴ Für die Entsorgung besonderer Abfälle kann der Regierungsrat kantonale Anlagen und Dienste erstellen und betreiben, deren Benützung vorschreiben und dafür Gebühren erheben. Im gleichen Sinn kann er sich auch an Anlagen und Diensten Dritter beteiligen.

§ 158 Deponienachsorge

¹ Der Kanton kann mit Betreiberinnen und Betreibern von Deponien vereinbaren, dass er an ihrer Stelle die ordentliche sowie die Störfallnachsorge übernimmt. Er verlangt dafür eine Entschädigung, welche die zu erwartenden Aufwendungen für die ordentliche Nachsorge deckt und die Bildung der nötigen Reserve zur Behebung des Störfalls ermöglicht (Deponienachgefonds).

² Die ordentliche Nachsorge umfasst namentlich:

- a) den Unterhalt und Ersatz der baulichen Einrichtungen;
- b) die Wartung und den Ersatz der Anlagen zur Behandlung der austretenden festen, flüssigen und gasförmigen Stoffe;
- c) die Überwachung der Stoffflüsse.

³ Die Übernahme der Störfallnachsorge hat zur Folge, dass der Kanton:

- a) die Haftung für Schäden trägt, die durch die Deponie verursacht werden;
- b) auf seine Kosten dafür sorgt, dass die nötigen Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung der Folgen eines Schadensereignisses getroffen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966¹⁾.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und Bezahlung der Entschädigung, der Fondsverwaltung sowie die weiteren Leistungen der Parteien in Verträgen mit den Betreiberinnen und Betreibern von Deponien sowie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

9. Gemeinsame Bestimmungen

9.1. Bestimmungen zum Vollzug im Allgemeinen

§ 159 Vollzug

¹ Soweit das Gesetz den Erlass von Ausführungsbestimmungen nicht dem Kantonsrat vorbehält, erlässt der Regierungsrat die zu seinem Vollzug notwendigen Verordnungen.

² ...*

¹⁾ BGS [124.21](#).

§ 169 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, seine Ausführungsvorschriften oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst oder Abfälle im öffentlichen Raum liegen lässt oder wegwirft, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20'000 Franken, bestraft.

² Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974¹⁾ sind anwendbar.

§ 170 *Ordnungsbussen*

¹ Übertretungen wegen Liegenlassens oder Wegwerfens von Abfällen im öffentlichen Raum (§ 169 Abs. 1) können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.

² Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 300 Franken.

³ Der Regierungsrat stellt die Liste der Übertretungen auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, regelt die Bezahlung und bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Organe.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970²⁾.

10. Übergangsbestimmungen*

10.1. Übergangsbestimmungen des Beschlusses vom 4. März 2009*

§ 171 *Anwendbarkeit auf bestehende Rechtsverhältnisse*

¹ Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf alle bestehenden Rechtsverhältnisse Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden.

§ 172 *Anwendbarkeit auf hängige Verfahren*

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden erstinstanzlich hängige Verfahren nach dem neuen Recht beurteilt.

² Hängige Beschwerden werden ebenfalls nach dem neuem Recht beurteilt, sofern nicht überwiegende private Interessen die Anwendung des alten Rechts gebieten.

¹⁾ SR [313.0.](#)
²⁾ SR [741.03.](#)

10.3 Übergangsbestimmungen der Revision vom 5. September 2017*

§ 180 Verwendung Saldo Abwasserfonds*

¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Abwasserfonds gemäss den früheren §§ 122 ff. werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und nach § 165 verwendet.

§ 181 Verwendung Saldo Altlastenfonds*

¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Altlastenfonds gemäss §§ 137 ff. werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und nach § 165 verwendet.

§ 182 Verwendung Saldo des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge*

¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Schrott gemäss § 10 der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen¹⁾ werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und gemäss § 165 verwendet.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 18. Juni 2009 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Januar 2010.

Publiziert im Amtsblatt vom 18. Dezember 2009.

¹⁾ KRB vom 18. April 1973, GS 86,120.

